

64. 1. Kann die Sitzungsniederschrift noch berichtigt werden, nachdem eine auf die ursprüngliche Fassung gegründete Verfahrensrüge erhoben ist?

2. Kann bei Verhinderung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Vorsitzende die Niederschrift berichtigen?

BPD. §§ 159, 163, 319.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 23. September 1940 i. S. Ehefrau G. (kl.)  
m. Ehemann G. (Bekl.). IV 121/40.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Beide Fragen wurden bejaht aus folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Zur Begründung ihrer Revision trägt die Klägerin vor, daß die Verhandlung vom 6. Februar 1940, auf Grund deren das angefochtene Urteil erlassen ist, entgegen der Vorschrift des § 170 GVG öffentlich gewesen sei. Sie beruft sich zum Nachweis auf die bei den Akten befindliche, von dem Vorsitzenden und einem Referendar als Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterschriebene Sitzungsniederschrift, in der die Sitzung als öffentliche bezeichnet ist.

Die Rüge kann keinen Erfolg haben. Allerdings gehört § 170 GVG wegen seines zwingenden Wesens zu den Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens im Sinne des § 551 Nr. 6 ZPO. Die angefochtene Entscheidung ist daher als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn die ihr zugrunde liegende Verhandlung öffentlich war. Da es sich um eine für die mündliche Verhandlung vorgeschriebene Formlichkeit handelt, kann ihre Beobachtung nur durch die Sitzungsniederschrift bewiesen werden (§ 164 ZPO). Der Vorsitzende des Berufungsgerichts hat die Sitzungsniederschrift am 14. Juni 1940 durch einen den Parteien zugestellten Beschluß dahin berichtigt, daß die Verhandlung nicht, wie ursprünglich beurkundet war, in öffentlicher, sondern daß sie in nichtöffentlicher Sitzung stattgefunden habe, und hinzugefügt, daß der als Urkundsbeamter tätig gewesene Referendar zur Wehrmacht eingezogen und seine Anschrift nicht bekannt, seine Mitwirkung bei der Berichtigung der Sitzungsniederschrift daher zur Zeit nicht möglich sei.

Gegen die Zulässigkeit einer Berichtigung bestehen keine Bedenken. Ihr kann auch die Wirksamkeit nicht schon deshalb abgesprochen werden, weil sie der vorher erhobenen und, wie dargelegt, an und für sich durch § 551 Nr. 6 ZPO gerechtfertigten Verfahrensbeschwerden Boden entzieht. Der erkennende Senat schließt sich der Begründung an, die der Große Senat für Strafsachen in seinem Beschluß vom 11. Juli 1936 (RGSt. Bd. 70 S. 241) für das Strafverfahren gegeben hat und die in ihren grundlegenden Gedanken auch für den Zivilprozeß zutrifft. Ihr ist vor der bisherigen abweichenden Rechtsprechung der Zivilsenate der Vorzug zu geben. Der Anrufung des Großen Senats für Zivilsachen bedarf es dabei nicht. Die einschlägigen Entscheidungen sind vor dem 1. September 1935 ergangen mit Ausnahme des Urteils des V. Zivilsenats vom 27. März 1936 (ZM. 1936 S. 1903 Nr. 13; WarnRspr. 1936 Nr. 94). Dieser Senat

hat auf Anfrage erklärt, an seiner dort vertretenen Rechtsauffassung nicht festhalten zu wollen.

Die Berichtigung ist auch nicht deshalb unwirksam, weil die Sitzungsniederschrift von dem Vorsitzenden und dem an der Verhandlung beteiligten Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterschriftlich vollzogen, die Berichtigung aber allein durch den Vorsitzenden vorgenommen worden ist. In aller Regel bedarf es freilich zur Berichtigung einer Sitzungsniederschrift der Mitwirkung derjenigen Personen, die sie unterzeichnet haben. Wie es im Falle der Verhinderung zu halten ist, wird im Gesetz (§ 163 BPD.) nur für die Fertigstellung der Niederschrift bestimmt. Nach seiner früheren, auf die Absätze 1 und 2 beschränkten Fassung schloß die Verhinderung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle das Zustandekommen einer Sitzungsniederschrift überhaupt aus. In dem durch die Verordnung vom 13. Februar 1924 hinzugefügten Absatz 3 ist der Weg eröffnet, von der Zuziehung des Urkundsbeamten abzusehen. Daraus ist innngemäß zu folgern, daß bei Verhinderung des gleichwohl zugezogenen Urkundsbeamten die Unterschrift des Vorsitzenden allein genügen muß, gleichgültig ob die Verhinderung noch während der Verhandlung eintritt oder erst nach ihrem Abschluß vor Fertigstellung der Niederschrift oder, wenn diese verloren gegangen ist, eines Ersatzstücks. Dann muß aber auch bei der notwendig werdenden Berichtigung einer fehlerhaften Niederschrift angenommen werden, daß sie bei Verhinderung des Urkundsbeamten durch den Vorsitzenden allein vorgenommen werden kann. Nur so kann den Bedürfnissen des Rechtslebens Rechnung getragen werden, denen die Formvorschriften über die Sitzungsniederschrift zu dienen bestimmt sind. Daß ein Fall der Verhinderung vorliegt, wird durch die im Berichtigungsbeschluß enthaltene Erklärung des Vorsitzenden hinreichend dargetan. Nach ihr ist die Beziehung der Unterschrift des Urkundsbeamten mit Schwierigkeiten verbunden, die einer ordnungsmäßigen Erledigung des Rechtsstreits im Wege stehen.